Deutscher Bundestag **Drucksache 19/6208**

19. Wahlperiode 29.11.2018

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Änderungsantrag

der Abgeordneten Pascal Meiser, Klaus Ernst, Susanne Ferschl, Jutta Krellmann Bernd Riexinger und der Fraktion DIE LINKE.

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/4948, 19/5419 Nr. 17, 19/6146 –

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (Qualifizierungschancengesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 6 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „der Absätze 2 bis 4“ durch die Wörter „der Absätze 2 und 3“ ersetzt.
2. Absatz 4 wird aufgehoben.

Berlin, den 29. November 2018

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Gemäß § 117 Absatz 2 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) kann bisher eine Vertretung für im Flugbetrieb beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Luftfahrtunternehmen nur durch Tarifvertrag errichtet werden. Die Bildung einer Interessenvertretung für das im Flugbetrieb beschäftigte Personal ist somit von einer Einigung der Tarifvertragsparteien über eine entsprechende tarifvertragliche Vereinbarung und somit immer von der Zustimmung der Arbeitgeberseite abhängig.

Nicht nur die Ryanair DAC, sondern zum Beispiel auch die Lufthansa-Tochter SunExpress Deutschland GmbH und ihre Frachttochter Aerologic GmbH sowie die Germania Fluggesellschaft mbH widersetzen sich bisher beharrlich einer entsprechenden tarifvertraglichen Lösung. Den Beschäftigten und ihren Gewerkschaften bleibt dann nur die Möglichkeit, zu Arbeitskampfmaßnahmen zu greifen. Wie das Beispiel Ryanair zeigt, gibt es

Luftverkehrsunternehmen, die sich selbst dann noch der Einrichtung einer Interessenvertretung verweigern. Deshalb ist es wichtig und notwendig, § 117 BetrVG so zu ändern, dass zukünftig für im Flugbetrieb beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das BetrVG Anwendung finden soll, wenn für sie keine Vertretung nach einem Tarifvertrag nach Absatz 2 Satz 1 des § 117 BetrVG errichtet ist.

Jedoch soll nach dem Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung das Inkrafttreten dieser „Betriebsratsgarantie“ (Bundesarbeitsminister Hubertus Heil) nicht, wie ursprünglich in der Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vom 23.11.2018 (Ausschussdrucksache 19(11)212neu) geplant, mit dem Gesetz zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (Qualifizierungschancengesetz) am 1. Januar 2019 in Kraft treten, sondern erst vier Monate später zum 1. Mai 2019. Damit würden die Beschäftigten von Ryanair und anderen Verkehrsfluggesellschaften ohne Not weitere vier Monate ohne den Schutz eines Betriebsrats bleiben. Dabei zählt jeder Tag, denn das Beispiel Ryanair zeigt, wie die betriebsrats- und mitbestimmungslose Zeit fortgesetzt ausgenutzt wird, um über Kündigungen und Versetzungen Beschäftigten zu bestrafen, die sich aktiv an den jüngsten Arbeitskampfmaßnahmen beteiligt haben. Eine weitere Verzögerung beim Inkrafttreten ist deshalb im Interesse der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Luftfahrtunternehmen nicht hinzunehmen. Auch sonst gibt es keinen sachlich zwingenden Grund für das Verschieben des Inkrafttretens. Artikel 6 Absatz 4 ist deshalb aufzuheben.

Die Änderung des § 117 BetrVG in Artikel 4e tritt gemäß Artikel 6 Absatz 1 zum 1.Januar 2019 in Kraft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.